

Wissenswertes zur Telematikinfrastuktur

Informationen für Ärzte, Psychotherapeuten und Praxisteams



Inhalt

- 4 Was ist die Telematikinfrastruktur (TI)?

- 4 Was ist das
Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)?

- 6 Welche technische Ausstattung benötigt eine
Praxis für den Anschluss an die TI und für das VSDM?

- 8 Wie wird die Praxis an die Telematikinfrastruktur angeschlossen?

- 10 Wer kommt für die Kosten der Praxis auf?

- 12 Checkliste: Diese acht Punkte sorgen für einen
reibungslosen Anschluss Ihrer Praxis an die TI





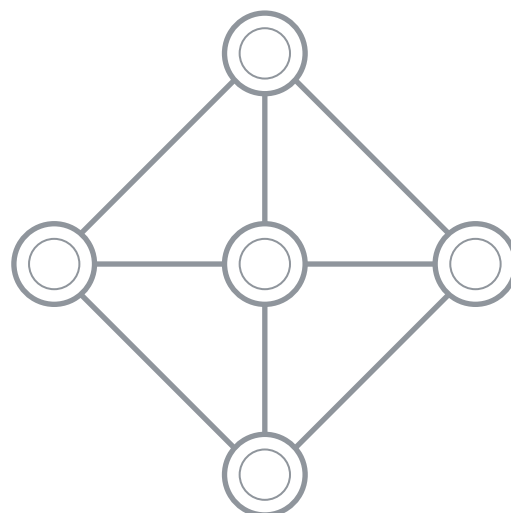
Machen Sie sich und Ihre Praxis fit für die Zukunft!

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen ist eine gewaltige und äußerst komplexe Herausforderung mit vielen Facetten. Für die niedergelassene Ärzteschaft und deren Patienten kann und muss bei der Digitalisierung im Gesundheitswesen der Mehrwert bei der Versorgung im Vordergrund stehen. Damit dieser Mehrwert im Praxisalltag zum Tragen kommen kann, müssen aber die technischen Voraussetzungen und allgemeinen Rahmenbedingungen in Ihrer Praxis geschaffen sein. Wir möchten dabei auf Sie als Kolleginnen und Kollegen in der KVWL zugehen, Sie informieren, Ihnen Hilfestellung bieten. Dafür ist die Broschüre, die Sie in Ihren Händen halten, gedacht. Hier finden Sie zusammengefasst alle aktuellen Informationen zur Einführung der Telematikinfrastruktur bis zum 1. Januar 2019.

Machen Sie sich mit den Vorgaben vertraut. Bereiten Sie sich rechtzeitig vor. Und denken Sie daran: TI ist nicht per se kompliziert und aufwändig. Die entscheidende Frage ist, was wir im Praxisalltag daraus machen. Nicht gelebte Digitalisierung ist am Ende wie die modernste mehrspurige Autobahn, die für sehr viel Steuergeld gebaut wurde, aber die nur von sehr wenigen Fahrzeugen genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Die komplexen Strukturen dieser laufenden technischen Entwicklung transparent darzustellen und erfolgreich zu bewältigen, ist eine Mammutaufgabe, die wir nur gemeinsam bewältigen können.

Gehen wir gemeinsam in die Zukunft!

Dr. Hans-Peter Peters,
Vorsitzender des KVWL-E-Health-Ausschusses



Was ist die Telematikinfrastruktur (TI)?

Deutschlands größtes Gesundheitsnetz: Die Telematikinfrastruktur soll Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Krankenhäuser, Apotheken und weitere Akteure des deutschen Gesundheitswesens miteinander vernetzen und den Datenaustausch innerhalb der Sektoren und über Sektorengrenzen hinaus ermöglichen. Das Projekt ist gigantisch: Hunderttausende Nutzer aus unterschiedlichen medizinischen Bereichen werden zukünftig an das Netz angeschlossen sein und sensible personenbezogene Daten austauschen.

Alle sicherheitsrelevanten technischen Komponenten der TI wie Kartenterminals oder Konnektoren werden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach entsprechenden IT-Sicherheits-Prüfverfahren geprüft. Die TI nutzt modernste Verschlüsse-

lungstechnik. Daten verlassen eine Praxis nur, wenn sie für die Übertragung durch die TI verschlüsselt werden. Unbefugte können die verschlüsselten Daten während der Übertragung nicht lesen. Verantwortlich für Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der TI ist die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik).

In den nächsten Monaten sollen alle Arzt-, Psychotherapeuten- und Zahnarztpraxen sowie Krankenhäuser an die Telematikinfrastruktur angebunden werden. Teil dieser Struktur ist auch die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Auf der eGK werden künftig medizinische Informationen gespeichert sein (z. B. elektronische Notfalldaten, elektronischer Medikationsplan) beziehungsweise sie ermöglicht den Zugriff auf medizinische Daten.

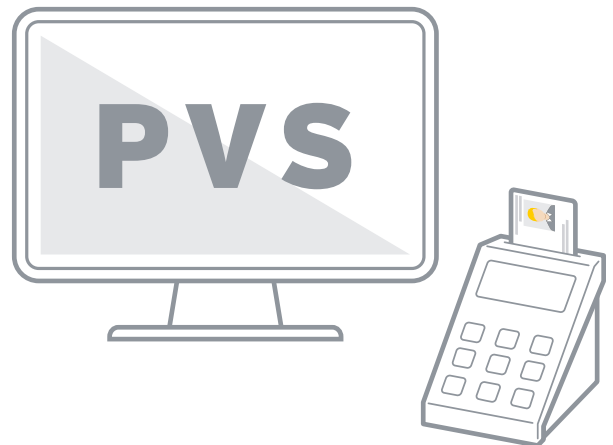
Was ist das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)?

Als erste Anwendung der TI hat der Gesetzgeber das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) vorgeschrieben: die Onlineprüfung und -aktualisierung der Versichertendaten auf der eGK.

Das Ganze läuft wie folgt ab: Die eGK wird wie gehabt bei jedem ersten Patientenkontakt im Quartal über das (dann TI-fähige) stationäre Kartenterminal eingelesen. Beim dann folgenden Versichertenstammdatenabgleich wird über eine Online-Verbindung zwischen der Praxis und der Krankenkasse des Patienten geprüft, ob die Versichertendaten (z. B. Adresse, Versichertenstatus) aktuell sind und die eGK gültig ist. Bei notwendigen Aktualisierungen werden die neuen Daten automatisiert auf die eGK geschrieben und anschließend – wie gewohnt – in das Praxisverwaltungssystem übernommen. Durch die Gültigkeitsprüfung soll es möglich werden, abgelaufene sowie als verloren oder gestohlen gemeldete Karten zu erkennen und zu sperren.

Muss der Versichertenstammdatenabgleich in der Praxis durchgeführt werden?

Die Onlineprüfung und -aktualisierung der Versichertenstammdaten muss in fast allen Praxen erfolgen. Nur in Fällen ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt, bei denen die eGK nicht eingelesen wird, zum Beispiel Laboruntersuchungen, entfällt die Pflicht zum Versichertenstammdatenabgleich.



Kommen Ärzte und Psychotherapeuten der gesetzlichen Verpflichtung zum VSDM nicht nach, droht ihnen eine Kürzung der Vergütung von pauschal einem Prozent – solange, bis sie die VSDM-Prüfung durchführen. Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben besteht die Pflicht zur Durchführung des VSDM ab dem 1. Januar 2019.

Das Service-Center der **KVWL**

Informationen aus einer Hand

Service-Center
0231/94 32 10 00

TI-Hotline
0231 / 94 32 10 02



Im Dienst der Medizin.

Unsere Telefonservice-Zeiten:

montags bis donnerstags	7.30 bis 17.30 Uhr
freitags	7.30 bis 15.00 Uhr

Schnell, verlässlich, kompetent.



Welche technische Ausstattung benötigt eine Praxis für den Anschluss an die TI und für das VSDM?

Für den Anschluss an die TI und die Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs benötigt eine Praxis verschiedene Komponenten und Dienste: Für alle gelten hohe Anforderungen an die Funktionalität und Sicherheit. Deshalb dürfen zum Beispiel nur Konnektoren und Kartenterminals genutzt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der gematik zugelassen sind. Grundvoraussetzung für die TI ist ein Internetanschluss. Ein einfacher DSL-Anschluss reicht dabei aus. UMTS- oder LTE-Verbindungen können auch genutzt werden.

Für den Anschluss an die TI benötigen jede Betriebsstätte und jede Nebenbetriebsstätte:

- ▶ Einen Konnektor
- ▶ Mindestens ein eHealth-Kartenterminal
- ▶ Einen Praxisausweis
- ▶ Einen VPN-Zugangsdienst zur TI
- ▶ Das Software-Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

Aber was ist was?

Die einzelnen Komponenten kurz erklärt:

eHealth-Kartenterminal

Mit dem neuen stationären Kartenterminal (sog. eHealth-Kartenterminal) werden die eGK, der Praxisausweis und der elektronische Heilberufsausweis eingelezen. Die neuen stationären Kartenterminals werden mit dem Konnektor bzw. dem Praxisnetzwerk verbunden. Sie sind somit nicht mehr direkt am PC angeschlossen. Es wird mindestens ein neues Kartenterminal für das Einlesen der eGK am Empfang benötigt. Die im Rahmen des Basis-Rollouts angeschafften Kartenterminals können nicht per Softwareupdate aufgerüstet werden und müssen daher ersetzt werden.

Konnektor

Die Anbindung einer Praxis an die Telematikinfrastruktur erfolgt mit einem Konnektor – ähnlich einem DSL-Router, allerdings auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau. Der Konnektor stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her. Er ist mit den stationären Kartenterminals sowie dem Praxisverwaltungssystem per Praxisnetzwerk (LAN) verbunden. Der Konnektor enthält zudem Software für die Durchführung des VSDM. Mit dem Konnektor können Ärzte und Psychotherapeuten künftig auch Anwendungen im Sicheren Netz der KVen nutzen. Er bietet der Praxis darüber hinaus einen sicheren Kanal zur Nutzung des Internets.

Weitere Karten (gSMC-KT, gSMC-K)

Hierbei handelt es sich um technische Karten zur Identifizierung des Konnektors und der stationären Kartenterminals. Diese werden vom Hersteller der jeweiligen Geräte mitgeliefert.

Praxisverwaltungssystem (PVS)

Das PVS muss in der Lage sein, mit dem Konnektor und den eHealth-Kartenterminals zu kommunizieren und deren Schnittstellen anzusprechen. Hierfür ist ein spezielles Update des PVS erforderlich.

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist eine Chipkarte für Ärzte und Psychotherapeuten. Mit dem eHBA kann eine rechtssichere digitale Unterschrift erstellt werden, die qualifizierte elektronische Signatur (QES). Der eHBA ist nicht notwendig für die Anbindung an die TI.

VPN-Zugangsdienst

Für den Zugang zur TI beauftragen Praxen einen Dienstleister mit der Bereitstellung des VPN-Zugangsdienstes. Vergleichbar mit einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt, stellt der VPN-Zugangsdienstanbieter den Zugang zur TI bereit.





Mobiles Kartenterminal

Mobile Kartenterminals ermöglichen Ärzten bei Haus- und Pflegeheimbesuchen, bei der Behandlung des Patienten in der Praxis eines anderen Arztes und in ausgelagerten Praxisstätten abrechnungsrelevante Versichertenstammdaten zu lesen und zwischenspeichern. Die Daten können zu einem späteren Zeitpunkt in das PVS übertragen werden. Eine Aktualisierung der Versichertenstammdaten kann mit einem mobilen Kartenterminal nicht erfolgen, da dieses keine Online-Verbindung zur TI aufbauen kann.

Bitte beachten Sie:

Die gematik veröffentlicht auf ihrer Internetseite unter

<https://fachportal.gematik.de/zulassungen>,

welche Konnektoren, Kartenterminals und VPN-Zugangsdienstleister zugelassen sind. Die KBV veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Liste der zugelassenen Anbieter von Praxisausweisen.

Auf der Internetseite der KVWL unter

www.kvwl.de/telematik

wird an den entsprechenden Stellen auf die Zulassungsliste verlinkt.

Ärzte und Psychotherapeuten wenden sich vor der Bestellung am besten zunächst an ihren PVS-Anbieter beziehungsweise ihren Systembetreuer, da für den Anschluss an die TI auch das PVS angepasst werden muss. Die PVS-Anbieter sind unterschiedlich weit bei der Entwicklung des notwendigen Updates. Das Update ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte zur TI-Anbindung.

Praxisausweis

Für die Online-Verbindung zur TI wird ein Praxisausweis benötigt, die sogenannte Security Module Card Typ B (SMC-B). Der Praxisausweis repräsentiert die medizinische Einrichtung. Er wird bei der Installation der TI-Technik in eines der stationären Kartenterminals eingelegt und über eine PIN freigeschaltet. Den Praxisausweis bestellen Sie direkt bei einem Kartenanbieter. Beachten Sie, dass von der Antragsstellung bis zum Empfang des Praxisausweises und der zugehörigen PIN drei Wochen vergehen können. Der Praxisausweis wird per Einschreiben eigenhändig geliefert. Stellen Sie daher sicher, dass Sie das Schreiben persönlich entgegennehmen können oder bevollmächtigen Sie jemanden. Nach dem Empfang des Praxisausweises muss dieser von Ihnen online über das Kartenanbieter-Portal freigeschaltet werden. Den PIN-Brief erhalten Sie separat vom Kartenanbieter per Post. Bewahren Sie diesen sicher auf. Die PIN wird am Installationstag benötigt.

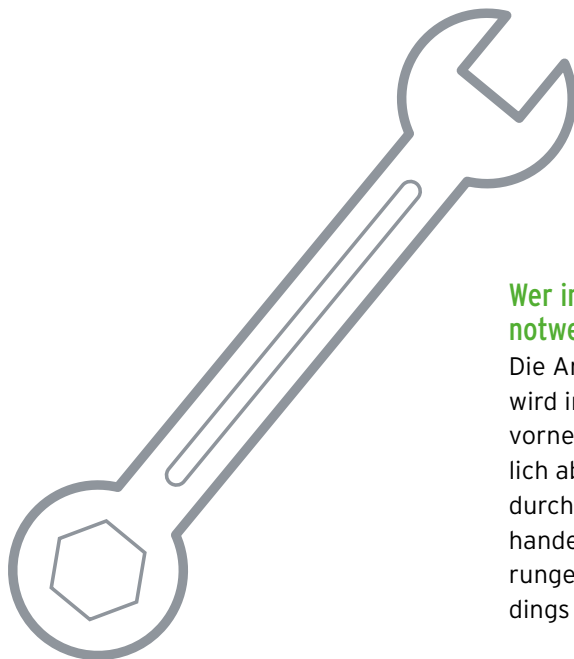
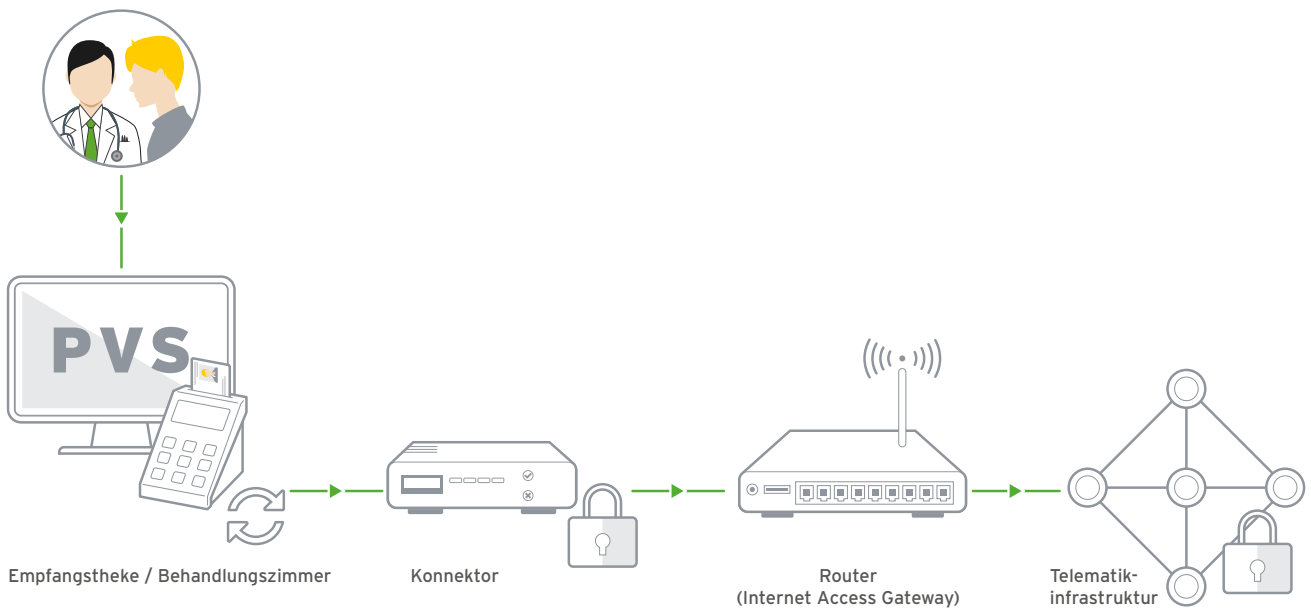
Wie wird die Praxis an die Telematikinfrastruktur angeschlossen?

Es existieren zwei verschiedene Wege, eine Praxis an die TI anzuschließen.

1. Integriertes Szenario:

Das ist der „Standard“-Anschluss. Das PVS kann über den Konnektor die TI erreichen, ist dabei aber durch aufwendige Sicherheitstechnik vor Angriffen von außen geschützt.

Nur bei diesem Szenario kann die Praxis alle zukünftigen Anwendungen der TI vollumfänglich nutzen. Eine Nutzung des Sicheren Netzes der KVen (SNK) und des sicheren Internetservices (SIS) ist möglich.



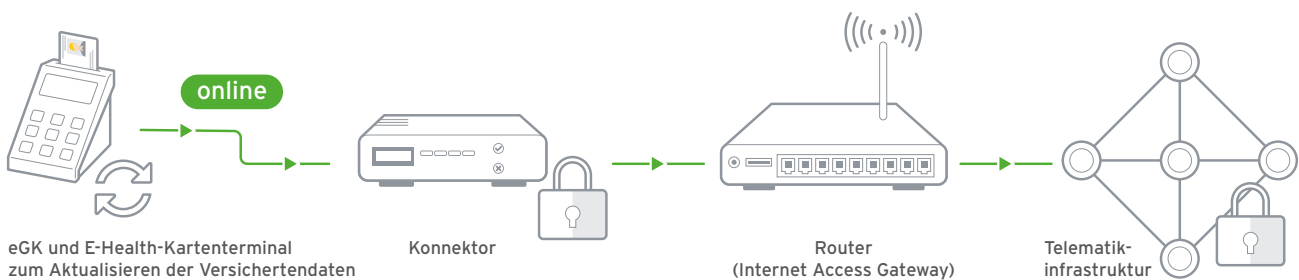
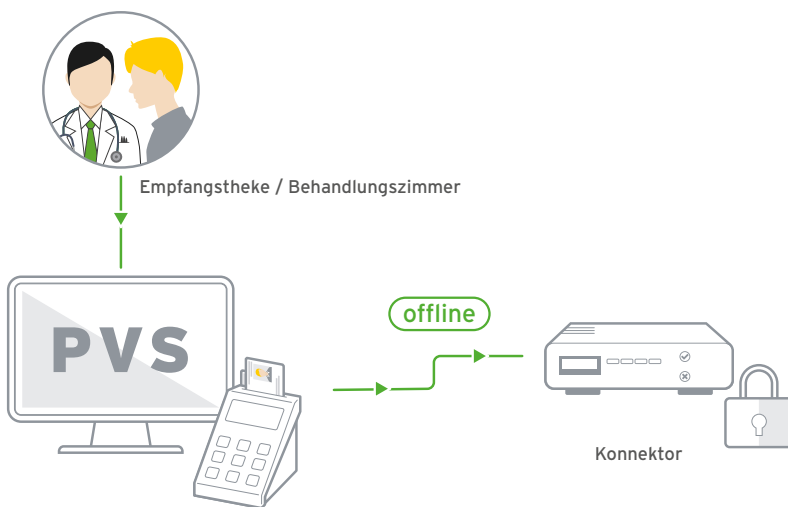
Wer installiert die notwendigen Komponenten und Dienste?

Die Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur wird in der Regel der jeweils zuständige IT-Dienstleister vornehmen. Eine Praxis kann die Installation grundsätzlich aber auch eigenständig oder teilweise eigenständig durchführen, wenn die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind. Aufgrund der bisher vorliegenden Erfahrungen ist von einer eigenständigen Installation allerdings abzuraten.

2. Stand-Alone-Szenario:

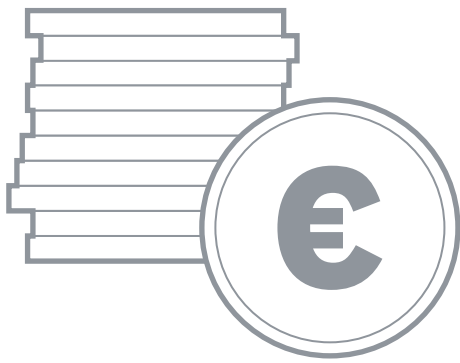
Das Praxisverwaltungssystem ist nicht an die TI angebunden, Praxis-LAN und TI sind physisch komplett getrennt. Die Trennung erfolgt mittels Einsatzes eines weiteren Konnektors und eines weiteren e-Health-Kar-

tenterminals. Die Zusatzkosten für das Stand-Alone-Szenario sind nicht über die TI-Finanzierungsvereinbarung abgedeckt.



Für den reibungslosen Ablauf am Tag der Installation sollten folgende Unterlagen in der Praxis vorliegen:

- ▶ Praxisausweis inkl. PIN-Brief – Nach der Bestellung und Lieferung des Praxisausweises muss dieser vor der erstmaligen Nutzung freigeschaltet werden.
- ▶ Benutzername/Passwort für die Anmeldung am Betriebssystem und am PVS
- ▶ Passwörter für den Internetzugang und den Internet-Router der Praxis
- ▶ Administrator-Passwörter für die Praxis-IT



Wer kommt für die Kosten der Praxis auf?

Vertragsärzte und -psychotherapeuten haben den gesetzlichen Anspruch, die Kosten für die Anbindung ihrer Praxis an die Telematikinfrastruktur und den laufenden Betrieb erstattet zu bekommen. Die KBV hat eine Finanzierungsvereinbarung mit dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen, in der Pauschalen für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb festgelegt sind. Die Pauschalen gliedern sich auf in:

Pauschale für Konnektor und stationäres (eHealth-) Kartenterminal

Praxen mit bis zu drei Ärzten (Vollzeitäquivalente) haben Anspruch auf die Pauschale für einen Konnektor (mit der Funktion für die qualifizierte elektronische Signatur) und für ein stationäres Kartenterminal. Die Pauschale ist abgestuft, da die Erstattung des Konnektors pro Quartal gesenkt wird. Die Pauschale beträgt:

Quartal 4/2017	2793 Euro
Quartal 1/2018	2557,20 Euro
Quartal 2/2018	2344,98 Euro
Quartal 3/2018	2154 Euro
ab 04/2018	1982 Euro

Praxen mit bis zu sechs Ärzten (Vollzeitäquivalente) erhalten zusätzlich die Pauschale für ein zweites stationäres Kartenterminal in Höhe von 435 €.

Praxis mit sieben oder mehr Ärzten (Vollzeitäquivalente) erhalten zusätzlich die Pauschale für zwei stationäre Kartenterminals in Höhe von insgesamt 870 €.

TI-Startpauschale

Alle Praxen erhalten eine einmalige Startpauschale von 900 €. Damit sollen alle Kosten abgedeckt sein, die im Zusammenhang mit der technischen Ausstattung entstehen, zum Beispiel für den Praxisausfall während der Installation, für die Schulung des Praxisteams und für die Kosten der Anpassung des Praxisverwaltungssystems.

Zeitpunkt des Anspruchs

Die Höhe der Erstausrüstungspauschale, die eine Praxis erhält, richtet sich nach dem Tag, an dem die Praxis erstmalig den Versichertenstammdatenabgleich durchführt.

Beispiel: Wurde der Kaufvertrag für die Komponenten im November 2017 unterschrieben und das erste VSDM erfolgte im Januar 2018, bekommt die Praxis für Konnektor und stationäres Kartenterminal die Pauschale für das 1. Quartal 2018.

Finanzierung mobiler Kartenterminals

Jeder Vertragsarzt mit mindestens halber Zulassung erhält die Pauschale für ein mobiles Kartenterminal in Höhe von 350 Euro, wenn er mindestens drei Haus- und/oder Heimbefuche im Quartal durchführt und/oder an einem Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V (ambulante Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen) teilnimmt oder Patienten in anderen Praxen versorgt (z. B. Anästhesisten).

Praxen mit ausgelagerten Praxisstätten erhalten je ausgelagerter Praxisstätte ebenfalls die Pauschale für ein mobiles Kartenterminal in Höhe von 350 Euro.

Laufende Betriebskosten

Auch für die Finanzierung des laufenden Betriebs erhalten die Praxen eine Erstattung. Die Betriebskostenpauschale für die Wartung der Technik und den VPN-Zugangsdienst beträgt bis zum 2. Quartal 2018 298 € je Quartal, ab dem 3. Quartal 2018 248 € je Quartal.

Darüber hinaus werden die Betriebskosten für den Praxisausweis in Höhe von 23,25 € je Quartal sowie für den elektronischen Heilberufsausweis zur Hälfte in Höhe von 11,63 € je Quartal vergütet.

Wie erfolgt die Refinanzierung?

Die Auszahlung der Erstausrüstungs- und Betriebskostenpauschalen erfolgt durch die KVWL. Den Anspruch auf die Pauschalen für die Erstausrüstung zeigen Sie uns mit einem Formular, das wir in unserem Mitgliederportal für Sie bereitstellen, an. Die Beträge für die Refinanzierung der Erstausrüstung werden nach Bearbeitung Ihrer Anzeige Ihrem Konto gutgeschrieben. Die Betriebskostenpauschale sowie die Pauschalen für den Praxisausweis und den elektronischen Heilberufsausweis überweisen wir Ihnen automatisch.

Checkliste

Um einen reibungslosen Ablauf der Installation zu gewährleisten, sollten Sie die Punkte in der Checkliste im Vorfeld des Installationstermins klären (die Checkliste finden Sie auf der nächsten Seite).

Weitere Informationen

Aktuelle Informationen einschließlich einer FAQ-Liste, Ansprechpartner und weiterführende Links sind auf der KVWL-Internetseite unter

www.kvwl.de/telematik

veröffentlicht. Fragen beantworten gerne die Mitarbeiter des KVWL-Service-Centers unter der Telefonnummer 0231 / 94 32 10 02.



**Informationen
aus einer Hand**

TI-HOTLINE
0231 / 94 32 10 02

montags bis donnerstags:
7.30 bis 17.30 Uhr
freitags :
7.30 bis 15.00 Uhr

Checkliste: Diese acht Punkte sorgen für einen reibungslosen Anschluss Ihrer Praxis an die TI

	Erledigt
01 Ein Internetanschluss ist in der Praxis vorhanden.	<input type="checkbox"/>
02 Der Praxisausweis (SMC-B) inklusive PIN liegt vor und ist freigeschaltet.	<input type="checkbox"/>
03 Das Praxisverwaltungssystem ist für die TI angepasst.	<input type="checkbox"/>
04 Strom- und Netzwerkanschlüsse sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>
05 Alle nötigen Passwörter liegen vor.	<input type="checkbox"/>
06 Der Zugang zum Sicherem Netz der KVen ist geklärt.	<input type="checkbox"/>
07 Ein Vorbereitungsgespräch mit dem Techniker hat stattgefunden.	<input type="checkbox"/>
08 Der Installationstermin ist frühzeitig vereinbart.	<input type="checkbox"/>